
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse

**Kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche
Nahrungsmittelindustrie - KV NMI**

Version 4, vom 16. März 2023

Allgemeines

KV NMI erlässt gestützt auf

- die Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021
- den Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 24. Juni 2021
- die Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021
- das Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse vom 29. Januar 2022
- die Vereinsstatuten vom 31. Mai 2022

das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse.

Art. 1 Generelles

KV NMI ist sich der Aufgabe der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse bewusst. Sie stellt die Beteiligung und Mitwirkung bei Austausch- und Qualitätssicherungsmassnahmen der SKKAB gemäss Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse sicher.

Art. 2 Organe und Aufgaben: Generelles

Dem Vorstand des Vereins KV NMI obliegt die strategische Leitung der Branche. Er übernimmt auch die Aufgabe der Aufsichtskommission der überbetrieblichen Kurse.

Für die Organisation und Durchführung der üK-Kurse und des Qualifikationsverfahrens setzt der Vorstand die Kommission für Kurse und Prüfungen (folgend KKP genannt) sowie bei Bedarf weitere Organe ein.

Art. 3 Vorstand KV NMI

Der Vorstand erarbeitet und erlässt das Organisationsreglement und das Kursprogramm für die überbetrieblichen Kurse. Er veranlasst die Weiterbildungen für Berufsbildner:innen der überbetrieblichen Kurse.

Er erstattet via SKKAB Bericht zuhanden der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ.

Art. 4 Aufsichtskommission KV NMI

Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der Aufsichtskommission. Gemäss den Statuten von KV NMI besteht diese aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter die/der jeweilige Präsident:in der KKP sowie der Geschäftsführung von KV NM, und wird von der Generalversammlung von KV NMI gewählt.

Die Aufsichtskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit, legt das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement der SKKAB für die überbetrieblichen Kurse) fest und stellt die Qualität der überbetrieblichen Kurse sicher.
- Sie genehmigt ein Kursprogramm auf Grundlage der Bildungsverordnung sowie des Rahmenprogramms.
- Sie regelt die Dauer der Kurse im Rahmen der Bildungsverordnung.
- Sie erlässt Richtlinien und Weisungen für die Organisation und Durchführung der Kurse.
- Sie veranlasst die Weiterbildung der ÜK-Leiter.
- Sie erstattet Bericht zu Handen der SKKAB und des Kanton Zürich (ÜK-Leistungsvereinbarung).

- Sie sorgt für die Ergreifung und Umsetzung von Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung.

Art. 5 Die Kommission für Kurse und Prüfungen KV NMI

Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse obliegt der Kommission für Kurse und Prüfungen (KKP) von KV NMI. Sie umfasst mindestens vier Branchenvertreter, und ein Mitglied des Standortkantons als Vertreter der beteiligten Kantone und wird von der Generalversammlung von KV NMI gewählt.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie erarbeitet auf der Grundlage des Kursprogramms der Aufsichtskommission das Detailprogramm und die Stundenpläne und setzt das Kursprogramm vor Ort um.
- Sie bestimmt die üK-Leiterinnen/üK-Leiter und die Fachreferentinnen/Fachreferenten.
- Sie bestimmt die Anzahl der Klassen und nimmt die Klasseneinteilung vor.
- Sie schreibt die Kurse aus und bietet die Lernenden auf.
- Sie stellt die für die Ausbildung und das QV benötigte Infrastruktur bereit, schlägt die Kurs- und Prüfungslokale vor und unterstützt soweit nötig die Zurverfügungstellung von Kursunterkünften.
- Sie legt die Kurse zeitlich fest und sorgt dabei für die zeitliche Koordination der Kurstage mit den Berufsfachschulen und den Betrieben.
- Sie führt die üK-Kompetenznachweise durch und benotet diese.
- Sie übt die Aufsicht über die überbetrieblichen Kurse und die Durchführung des QV aus.
- Sie erstellt eine Absenz- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse, machen diese bei den Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Leiterinnen/üK-Leiter, Fachreferentinnen/Fachreferenten bekannt und setzt diese durch.
- Sie schlägt den zuständigen Kantonen Prüfungsexperten vor, überwacht deren Ausbildung und koordiniert die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- Sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung.
- Sie sorgt für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.
- Sie erstattet der Aufsichtskommission KV NMI Bericht über die Qualität und den Verlauf der überbetrieblichen Kurse und erstellt Kontrolllisten gemäss dem Qualitätssicherungskonzept der Branche.
- Sie beantragt bei der Aufsichtskommission des Verbandes KV NMI Bericht Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung

Art. 6 Organisation, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.

Die Lernenden erhalten das Aufgebot von der KKP.

Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 14 Tage gemäss Anhang 2 Bildungsplan à maximal 8 Stunden. Die Kurse finden an schulfreien Tagen statt und werden von den Kantonen subventioniert.

Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse statt.

Art. 7 Inhalte der überbetrieblichen Kurse

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.

Art. 8 Blended Learning

KV NMI behält sich vor, zusätzlich zu den 14 vorgesehenen Tagen überbetrieblicher Kurse einzelne Sequenzen in der Lernform «Blended Learning» auf eigene Kosten anzubieten. Soweit möglich und sinnvoll werden dabei die verbundpartnerschaftlich abgestützten Vorgaben, Grundsätze und Empfehlungen eingehalten.

Art. 9 üK-Kompetenznachweise

Es werden zwei üK-Kompetenznachweise durchgeführt, welche je aus mindestens einer Lernendenbeurteilung bestehen. Pro Lernendenbeurteilung wählt die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsbranche die Methodik für die zwei üK-Kompetenznachweise abgestimmt auf das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement SKKAB für die Überbetrieblichen Kurse).

Art. 10 Kurskosten

Die Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, stellen den Ausbildungsbetrieben für die Kurskosten Rechnung. Bei der Festsetzung der Kurskosten werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des überbetrieblichen Kurses zu zahlen.

Von Betrieben, die nicht Mitglied bei KV NMI sind, kann eine höhere Kostenbeteiligung verlangt werden (Art. 23, Abs. 4 BBG). KV NMI kann diesbezüglich separate Vereinbarungen treffen. Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse darf die Vollkosten nicht übersteigen (Art. 21, Abs. 2 BBV).

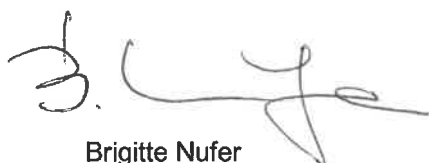
Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch die Leistungen der Ausbildungsbetriebe und der öffentlichen Hand, mögliche Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zulasten der Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, als finanzverantwortliche Träger der Kurse vor Ort.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

Art. 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement wurde aufgrund der Vorgaben der Verbundpartner ausgearbeitet, durch die SKKAB überprüft und aufgrund der Genehmigung durch den Vorstand der SKKAB im Hinblick auf Lehrbeginn 2023 in Kraft gesetzt.

Bern, 1. Juni 2023
KV NMI



Brigitte Nufer
Präsidentin



Urs Reinhard
Geschäftsführer